



18.07.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“****Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 07.02.2024**

Die Gemeinde Abtswind führt ein Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ durch, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück mit der Flurnr. 1112 der Gemarkung Abtswind zu schaffen. Der Geltungsbereich hat einen Umfang von ca. 8,3 ha.

Das Grundstück war bereits im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet für Photovoltaiknutzung vorgesehen. Es wurde im Laufe des Verfahrens (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) allerdings aus der Planung herausgenommen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Abtswind II“ haben wir uns bereits ausführlich zu der Planung aus landesplanerischer Sicht geäußert.

Die Bewertung aus landesplanerischer Sicht lautete seinerzeit, dass die vorliegende Planung im Hinblick auf die Wahl eines vorbelasteten Standortes und der räumlichen Konzentration mit einer bereits vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlage den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die geplante Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Eingrünung wurde verbessert; die randliche Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für Gips und Anhydrit GI11 „Südlich Untersambach“ wurde durch Rücknahme der nordwestlichen Teilfläche aufgehoben. Einwendungen seitens der zuständigen Rohstoffstelle, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Geologischer Dienst) werden daher nicht erhoben. Die landwirtschaftlichen Fachstellen erheben ebenfalls keine Einwendungen. Im Ergebnis entspricht die vorliegende Bauleitplanung deshalb den Erfordernissen der Raumordnung, wenn und soweit auch die zuständige Naturschutzbehörde der Bauleitplanung zustimmt.

Dieses Fazit können wir in Bezug auf die geplante Erweiterung des Solarparks Abtswind II nur bedingt auf die gegenständliche Planung anwenden, da durch die aktuelle Planung das Vorbehaltsgebiet für Gips/Anhydrit GI 11 „Südlich Untersambach“ (Ziel B IV 2.1.1.2 RP2 i.V.m Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) wiederum betroffen ist. Der Solarpark tangiert im nördlichen Bereich geringfügig das Vorbehaltsgebiet. Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP2 soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Überlagerung bewegt sich sicherlich innerhalb des Unschärfebereichs aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs, dennoch wird eine Abstimmung mit den fachlich betroffenen Stellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ref. 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“, Dienststelle Hof; Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München) im Hinblick auf eine Vereinbarkeit des Solarparks mit dem Vorbehaltsgebiet empfohlen. Deren Stellungnahmen sind hier von besonderer Bedeutung.

Unabhängig von der erforderlichen Klärung einer Vereinbarkeit des Solarparks mit dem Vorbehaltsgebiet ist die vorliegende Planung hinsichtlich der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (Grundsätze 6.2.1 LEP und B X 1.1, 1.2 RP2) grundsätzlich zu begrüßen. Die räumliche Konzentration mit der bestehenden Photovoltaikanlage wird unter dem Aspekt einer Schonung der Landschaft positiv gewertet (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP bzw. B X 5.2.2 RP2).

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Stellen Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ref. 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“, die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern und Bayreuth; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München, sowie die UNB wurden am Verfahren beteiligt diese haben sich nicht zur Planung geäußert, bzw. hatten keine Einwände.*

*Die Duldung von Emissionen ist im Planblatt enthalten.*

#### *Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

#### *Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

### **Regionaler Planungsverband Würzburg – 12.02.2024**

Die Gemeinde Abtswind führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage durch. Das Sondergebiet betrifft das Flurstück Nr. 1112 der Gemarkung Abtswind und hat einen Umfang von ca. 8,3 ha.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ aufgestellt.

Für das Grundstück gab es bereits vor ein paar Jahren Überlegungen zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Photovoltaiknutzung (5. Änderung des Flächennutzungsplans). Diese Überlegungen wurden allerdings im Laufe des Verfahrens verworfen.

Aufgrund der Lage des Sondergebiets auf dem Flurstück Nr. 1112 der Gemarkung Abtswind kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI11 „Südlich Untersambach“. Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP2 soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Einholung von Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ref. 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“, Dienststelle Hof; Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München) zur Frage der Vereinbarkeit des Solarparks mit dem Vorbehaltsgebiet empfohlen. Auch wenn eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Solarparks mit dem Vorbehaltsgebiet aufgrund der randlichen Betroffenheit möglich sein sollte, kann es mög-

licherweise zu Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlage infolge des Rohstoffabbaus kommen (insb. Staubimmissionen).

In Bezug auf den gewählten Standort ist positiv zu werten, dass durch die Erweiterung eines bestehenden Solarparks die Photovoltaiknutzung räumlich konzentriert wird (vgl. B X 5.2.2 RP2).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter der Voraussetzung, dass von Seiten der zuständigen Fachstellen eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Rohstoffgebiet konstatiert werden kann, kann das Vorhaben unter dem Aspekt einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (B X 1.1,1.2 RP2) aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt werden.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Stellen Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ref. 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“, die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern und Bayreuth; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München, sowie die UNB wurden am Verfahren beteiligt diese haben sich nicht zur Planung geäußert, bzw. hatten keine Einwände.*

#### *Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

#### *Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

### **Landratsamt Kitzingen, Bauamt – 05.02.2024**

#### **Stellungnahme KBR:**

Folgende Anmerkungen zum Punkt Brandschutz sollten ergänzt werden:

- Für die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.
- Bei den Flächen für die Feuerwehr und den Zufahrten zum Objekt ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu berücksichtigen.
- Informationen zur Löschwasserversorgung\* (siehe Anm.)
- Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) vorzulegen.
- Sollte der Anlagenbetreiber einen gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann durch den Betreiber am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.

\* Anmerkung Löschwasserversorgung:

Hier sollte im Bebauungsplan darauf hingewiesen werden, ob es eine Löschwasserversorgung für das geplante Gebiet gibt. Falls durch die Gemeinde eine Löschwasserversorgung verfügbar ist, sollte die Versorgungsleistung unter diesem Punkt ergänzt werden.

#### **Kreisstraßenverwaltung – SG 42:**

Sh. beil. Stellungnahme vom 30.01.2024.

**Technischer Umweltschutz:**

Sh. beil. Stellungnahme vom 30.01.2024.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Sh. beil. Stellungnahme vom 02.02.2024.

**Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:**

Aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bestehen keine Einwände.

**Bodenschutz:**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Altlasten:

Das unter Nr. 1 der Begründung genannte Flurstück des Plangebiets Nr. 1112 ist nicht im Altlastenkataster eingetragen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind lt. Begründung mit Umweltbericht unter Nr. 4.3. berücksichtigt und werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Die Böden können wegen nur geringer Versiegelung ähnlich wie bisher ihre Funktionen erfüllen und extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Allgemeine Hinweise Bodenschutz:

Sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen.

Wir weisen darauf hin, dass am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten sind und die entsprechenden Anforderungen zu beachten sind.

Sofern die beiliegenden Stellungnahmen in anderen Dateiformaten benötigt werden, bitten wir um kurze Rückmeldung.

*Abwägung und Beschlussvorschlag**Zu Kreisbrandrat*

*Die Hinweise der Kreisbranddirektion werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Planblatt unter Hinweise E 7 enthalten.*

*Der Flurweg (Fl.Nr. 1116) zur Anlagenfläche ist ausreichend dimensioniert und ausgebaut für eine Feuerwehrezufahrt.*

*Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.*

*Nach der Fachempfehlung „Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ der ARGE Deutscher Feuerwehr Verband – AGBF bund, in dem auf Seite 7, Pkt. 4 Freiflächenanlagen, werden Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nur in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 für notwendig erachtet. Aufgrund des Abstandes zu den Waldflächen liegt keine Waldbrandgefährdung vor. Da zur Brandbekämpfung keine Trinkwasserleitung herangezogen werden kann, entfällt die Berücksichtigung von W405.*

**Zu Bodenschutz**

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen, diese sind unter E 3 im Planblatt enthalten.

**Beschlussvorschlag FNP**

Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.

**Beschlussvorschlag BP**

Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.

**Landratsamt Kitzingen, Naturschutz – 02.02.2024****Beschreibung des Vorhabens**

Der Markt Abtswind plant den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“, sowie die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans. Es soll zusätzlich auf der Flurnummer 1112 in Abtswind eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 8 ha entstehen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Es erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

**Vorliegende Antragsunterlagen**

Es liegen der Entwurf für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und der Entwurf für die Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht vom 13.07.2023 vor. Weiterhin der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2023.

Sowie die Unterlagen zum Vorentwurf für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung um Umweltbericht und der Vorentwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht vom 17.07.2023 vor.

**Verwendete Fachgrundlagen**

FinView: Biotopkartierung (BK), Artenschutzkartierung (ASK), ÖFK, Schutzgebiete (nationale, Natura 2000), Ortseinsicht, Luftbilder

**Fachliche und rechtliche Vorgaben**

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

**Schutzgebiete**

Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG, Art. 14 f. BayNatSchG und § 32 BNatSchG (Natura 2000) sind nicht betroffen.

**Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten**

Im Geltungsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Im Nordosten der Fläche steht ein Birnbaum alter Ausprägung, im Süden befinden sich einzelne mesophile Gehölze. Diese Strukturen stellen Lebensstätten wildlebender Tierarten gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 BNatSchG dar, deren Beeinträchtigung ohne vernünftigen Grund laut § 39 Abs. 1

Ziff. 3 BNatSchG verboten ist. Ebenso ist es gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff 1 BayNatSchG verboten, die Gehölze erheblich zu beeinträchtigen.

Im Osten grenzt die Fläche an die Ausgleichsflächen der schon bestehenden PV-FFA.

### ***Aussagen übergeordneter Planungen***

Aufstellung des Bebauungsplans „Abtswind Solarpark II“, sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 21.11.2022

### **Fachliche Bewertung**

#### ***FNP-Änderung mit Begründung und Umweltbericht***

Mit der Änderung des FNP besteht Einverständnis.

#### ***Eingriffsregelung***

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Mit den Festlegungen in der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 17.07.2023 zu Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang (9.3 Ausgleichsflächen) besteht Einverständnis.

Die Fläche auf der Flurnummer 1065 in Abtswind liegt auf der Grenze der Ursprungsgebiete 11 - Südwestdeutsches Bergland und 12 - Fränkisches Hügelland für autochthones Saatgut. Für diese Fläche ist Saatgut aus dem UG 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden.

#### ***Artenschutz***

Alle heimischen Vogelarten sind als europäische Vogelarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) besonders geschützt, es gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zauneidechsen sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und Nr. 14 b) BNatSchG jeweils i. V. m. Anhang IV der RL 92/43/EWG besonders und streng geschützt, es gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Demnach ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, Tiere der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zu töten, zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten, wie es beispielsweise ein Vogelnest ist, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Ziff. 3 BNatSchG kann der Verbotsbestand der Zerstörung der Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG als nicht gegeben angesehen werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Mit den Festlegungen (4.2 Tiere, Pflanzen, Biodiversität) in der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 17.07.2023 zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. zum artenschutzrechtlichen Ausgleich besteht Einverständnis.

**Biotopschutz**

Gehölze, die nicht gerodet werden müssen, sind zu erhalten und falls nötig zu schützen, damit sie nicht während der Errichtung der Anlage beschädigt werden.

**Fazit**

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der vorliegenden Planung, sowohl der Änderung des FNP als auch der Erweiterung des BPlanes, solange die festgesetzten Maßnahmen eingehalten werden.

Es wird dahingehend darauf hingewiesen, dass Artenschutzrecht nicht der kommunalen Abwägung unterliegt. Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch die entsprechenden Festsetzungen Rechnung getragen.

Beim Anschluss der PVA-Anlage an das Netz können im Rahmen der Leitungsverlegung artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden, es ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung (Artenschutz, Schutz bestehender Gehölze) berücksichtigt. Ferner wird der Trassenverlauf mit der UNB abgestimmt.*

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

**Landratsamt Kitzingen, Immissionsschutz – 30.01.2024**

Aus Sicht des fachtechnischen Umweltschutzes wird zu o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Abtswind beabsichtigt auf der Flurnummer 1112 der Gemarkung Abtswind ein Sondergebiet für Flächenphotovoltaik auszuweisen. Die Fläche befindet sich zwischen den Ortschaften Abtswind und Untersambach bzw. zwischen der Kreisstraße KT 24 und dem bereits bestehenden Sondergebiet „Solarpark Abtswind“. Zu diesem Zweck hat sich der Markt Abtswind entschieden das o. g. Sondergebiet in einem Bebauungsplan festzuschreiben.

In der Begründung zum o.g. Bebauungsplans werden unter Ziff. 7 (Seite 13f) Aussagen zum Immissionsschutz bzw. technischen Umweltschutz weitere Ausführungen sind im Umweltbericht unter Punkt 4.1 (S. 27f) zu finden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat mit Beschluss vom 13.09.2012; letzter Stand 03.11.2015 Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben. Die LAI ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, deren Mitglieder aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Behörden der Länder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die o.g. Hinweise geben einen Anhaltspunkt, wann Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen relevant sein können.

Folgende Erkenntnisse können aus dem o.g. Hinweispapier entnommen werden:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen Stand 08.10.2012 Seite 24 von 28 (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.
- Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Ein von der SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, 20537 Hamburg erstelltes Blendgutachten vom 14.04.2023 geht auf die o.g. Punkte ein. Das Gutachten wurde vom Uz. auf Plausibilität geprüft. Aus fachlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

Beeinträchtigungen durch Gerüche, Licht-, Staub- oder Lärmeinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes besteht Einverständnis mit o. g. Planung.

Hinweis:

*Die Bewertung bzw. Beurteilung, ob eine Blendung des fließenden Verkehrs (BAB 3, KT 24) und somit eine Beeinträchtigung, oder sogar Gefährdung daraus entstehen kann, obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.*

Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*



## Landratsamt Kitzingen, Tiefbau – 30.01.2024

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Kitzingen stimmt dem o.g. Antrag zu, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:

- Es besteht "nur eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen" (Blendgutachten S.18). Allerdings treten "die Reflexionen nur deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels auf und sind daher zu vernachlässigen." Wir sehen auf der KT24 dennoch eine Beeinträchtigung der Fahrzeuge durch Reflexionen und deshalb gilt: Sollten entgegen den Erläuterungen im Blendgutachten doch Beeinträchtigungen durch Reflexionen auftreten, ist nachträglich ein Blendschutz auf Kosten des Antragstellers zu errichten.
- Im Rahmen des Winterdienstes können Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel entstehen, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden. Für eventuelle Schäden übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- Die Anbauverbotszone von 15 m wird eingehalten; Abstand der Anlage zum Fahrbahnrand ist so gewählt, dass keine Schutzplanken erforderlich werden. Das ist so beizubehalten.
- Die Entwässerungsanlagen der KT 24 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Falls Leitungsverlegungen geplant sind, ist für die Herstellung neuer Leitungskreuzungen etc. im Kreisstraßenbereich ein Gestattungsvertrag zwischen dem Landkreis und dem Versorgungsunternehmen vor dem Bau abzuschließen.
- Die neue Bepflanzung ist wie in der Planung vorgesehen, im Abstand ab 7,60 m vom Fahrbahnrand der KT 24 vorzusehen. Die bestehende Bepflanzung ist davon ausgenommen und hat Bestandsschutz. Bestehende Bepflanzung an der KT 24 darf nicht verändert werden.
- siehe "Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 17.07.2023 Seite 12: Werbe-/ Informationstafeln sind auf das Vorhaben bezogen bis zu einer Gesamtflächengröße von 4m<sup>2</sup> zulässig".  
Die Zulässigkeit von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaft richtet sich nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO. Danach ist jede Werbung im Bereich öffentlicher Straße außerhalb geschlossener Ortschaft verboten, außer am Ort der "Herstellung" und hier auch nur, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet sind.
- In den Planunterlagen ist der Geltungsbereich z.T. bis an die Fahrbahn gezeichnet. Bitte die Bankette/ Seitenstreifen der Kreisstraße beachten. Die Anlage darf nicht Landkreisgrund beanspruchen. Bestehende Bepflanzungen/ Grünflächen etc. entlang der Kreisstraße auf dem Landkreisgrund sind Eigentum des Landkreises und dürfen nicht verändert werden, auch nicht in die Ausgleichsberechnung Natur- und Artenschutz für die beantragte Maßnahme einfließen. Änderungen auf den Seitenflächen der Kreisstraße innerhalb des Landkreisgrundstückes sind nicht ausgeschlossen.

### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise zur Blendwirkung und Immissionen durch die KT 24 sind unter B 5 und E 8 berücksichtigt. Die Betrachtung möglicher Blendwirkungen auf die KT 24 wurde in einer Ergänzung zum Blendschutzgutachten nochmal vertieft betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Blendwirkungen auftreten. Für das Vorhaben werden lediglich Informationstafeln verwendet, die erforderlich für Hinweise zum Unterhalt und Brandschutz sind. Diese werden so angeordnet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.*

*Bei der Begrünung wurde auf die bestehende Begrünung geachtet. Der Geltungsbereich berücksichtigt das Flurstück des Eigentümers und die Fahrbahn der KT 24 mit einem Abstand Mindestabstand von 3,5 m – 4,0 m, wodurch Bankett und Graben der KT 24 beinhaltet ist.*

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

**Bayerisches Landesamt für Umwelt – 26.01.2024**

Seitens der **Geogefahren** weisen wir auf Folgendes hin:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfatgesteinen des Mittleren Keupers, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

*Abwägung und Beschlussvorschlag*

*Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen die Fachstellen Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde sowie das WWA wurden am Verfahren beteiligt.*

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 17.01.2024**

### **FNP**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg weist auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Böden hin.

Mit dem Planvorhaben wird vorübergehend der wichtigste Produktionsfaktor „Boden“ der Landwirtschaft entzogen. Dies hat Auswirkungen für die Landwirtschaft und die regionale Versorgungssicherheit.

Diese Nutzflächen fehlen der Landwirtschaft zur Pflanzenproduktion.

Dadurch werden agrarstrukturelle Belange negativ beeinflusst und die Konkurrenz um Produktionsflächen weiter angeheizt. Stetiger Entzug mindert die Existenzgrundlage der Betriebe.

Bei Veröffentlichung der Stellungnahme bitte Kontaktdaten schwärzen.

### **BP**

#### **Ergänzungen zu 3. Bodenschutz**

Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern.

Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

#### **Ergänzungen zu 5. Duldung landwirtschaftlicher Immissionen**

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

#### **Eingriff und Ausgleich**

Laut dem Schreiben Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2.

Weiterhin heißt es, dass „eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern können. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage

von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.“

Daher fordern wir die im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellten Maßnahmen umzusetzen und hierdurch den Kompensationsfaktor auf 0,1 zu verringern.

### **Pflege und Bewirtschaftung**

Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden. Die Bekämpfung von z. B. immer häufiger auftretenden giftigen Neophyten ist in begründeten Ausnahmen zu erlauben.

Bei Veröffentlichung der Stellungnahme bitte Kontaktdaten schwärzen.

### Abwägung und Beschlussvorschlag

#### Zu FNP

*Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr, daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen alleine künftig bereitgestellt werden kann (Auf die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt) wird verwiesen). Zur Deckung des Energiebedarfes sind daher zwangsläufig Flächen für erneuerbarer Energieträger erforderlich.*

*Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.*

*Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.*

#### Zu BP

*Die Hinweise zum Bodenschutz sind in E 3 enthalten (Schutz Mutterboden). Schon aus Kostengründen werden Befestigungen auf das notwendige Maß beschränkt.*

*Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen und zu Dränagen werden berücksichtigt und die Hinweise unter E 5 ergänzt bzw. neu aufgenommen unter E 11.*

Zur richtigen Anwendung der Eingriffsregelung und zum Artenschutz wird auf die entsprechenden Regelwerke und Ausführungshinweise verwiesen:

- zum Artenschutz das UMS vom 22.02.2023 des LFU
- zur Ausgleichsberechnung das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen –eine Verringerung des Kompensationsfaktors ist mit der Entwicklung eines artenreichen Grünlands im Sondergebiet möglich. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für weitere Solarparks zu schonen, ist eine hohe bauliche Dichte durch die Modultische vorgesehen, die infolge der Verschattung der Entwicklung eines artenreichen Grünlandes entgegen stehen.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ausgleichsflächen für den Naturschutz widerspricht der Kompensationsverordnung. Eine Anwendung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der UNB und nach ihrer Freigabe zulässig. Die Festsetzung B 4.2 wird entsprechend ergänzt.

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest, mit den Ergänzungen unter den Hinweisen E5, E11 und B 4.2.*

## **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 25.01.2024**

Mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2024 bitten Sie um Stellungnahme in oben genannten Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. In diesem Schreiben fassen wir die Stellungnahme zur 6. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ zusammen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht möchten wir zur vorgelegten Planung folgende Hinweise ergänzen. Wir beziehen uns auf die Fassung vom 17.07.2023.

### **1. Grund- und Trinkwasserschutz**

Östlich des Plangebiet grenzt in das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen im Schulzenschlag“ an die überplanten Flächen an. Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet empfehlen wir Ihnen die Vorgaben des LfU Merkblatt Nr.1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ 8

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1\\_grundwasserwirtschaft/doc/nr\\_129.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf)

bei der weiteren Planung und dem Bau der Anlage zu berücksichtigen.

### **2. Vorsorgender Bodenschutz**

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird daher zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG empfohlen.

Negative Einflüsse auf Bodenfunktionen können sich insbesondere ergeben durch

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)

- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Die Trägerkonstruktion der PV-Module besteht aus Metall.

Bei der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen können Überschreitungen des Vorsorgewertes der BBodSchV für Zink nicht ausgeschlossen werden. Über den Anlagenhersteller ist der mögliche Zinkabtrag zu ermitteln und zu prüfen, ob es zu Überschreitungen kommen kann. Die Grundstückseigentümer sind in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren. Beim Rückbau der Anlagen sind zusätzliche Kosten nicht auszuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sollte bei der Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche beteiligt werden.

### **3. Oberflächengewässer**

Durch das Plangebiet fließt der Heubach, Gewässer 3. Ordnung. Vom Gewässer ist ein Pufferstreifen von mindestens 5 Meter von einer Bebauung freizuhalten. Während der Baumaßnahmen darf kein Erdaushub oder Baumaterial ins Gewässer gelangen.

Das Landratsamt Kitzingen (Wasserrecht und Bodenrecht) erhält einen Abdruck dieses Schreibens per Mail.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise sind in den Festsetzungen B 4.6 (Bodenkundliche Untersuchung zu möglichen Zinkeintrag) und unter E 3 Bodenschutz enthalten.*

*Zwischen Vorhaben und dem Heubach liegt noch die Zufahrt 1116, der Pufferstreifen zum Gewässer ist daher gewahrt.*

#### *Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

#### *Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest*

### **Bayerischer Bauernverband – 12.02.2024**

Zunächst halten wir fest, dass wir bereits bei der Bauleitplanung zum „Solarpark Abtswind II“ einen zu großen Flächenverbrauch guter landwirtschaftlicher Böden bemängelt haben. Zudem wurden die naturschutz-rechtlichen Ausgleichsmaßnahmen von uns für fachlich überzogen gehalten und eine Rückbauverpflichtung für alle Maßnahmen inklusive aller Ausgleichsmaßnahmen eingefordert.

Dies gilt grundsätzlich auch für die jetzt nach kurzer Zeit schon wieder vorgelegte Erweiterung.

Zwischen und unter den PV Modulen soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes extensives Grünland mit autochthonen Saatgut unter klaren Nutzungsbeschränkungen entwickelt

werden. Es wird zwar nicht der Begriff „artenreiches Grünland“ verwendet, dennoch wird unter diesen Vorgaben ein naturschutz-rechtlich wertvolles Grünland entstehen. Wir sehen deshalb kein Hindernis den Eingriffsfaktor auf 0,1 statt 0,2 herabzusetzen. Damit würde die intern vorge-sehene Ausgleichsfläche mit Gebüsch, Wildobst und Grünflächen ausreichen den notwendigen Ausgleich darzustellen.

Für den externen Ausgleich für Feldlerche und andere Vögel sollte ein Monitoring in die Festsetzungen aufgenommen werden. Sollten sich nach der Bauzeit wieder Feldlerchen im PV Park einstellen, können die CEF Maßnahmen entsprechend reduziert werden.

Die Rückbauverpflichtung unter E 4. muss neben den baulichen Elementen die komplette Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage für alle Flächen inklusive der CEF Maßnahmenflächen beinhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr, daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen alleine künftig bereitgestellt werden kann (Auf die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt) wird verwiesen). Zur Deckung des Energiebedarfes sind daher zwangsläufig Flächen für erneuerbarer Energieträger erforderlich.*

*Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.*

*Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.*

*Zur richtigen Anwendung der Eingriffsregelung und zum Artenschutz wird auf die entsprechenden Regelwerke und Ausführungshinweise verwiesen:*

- zum Artenschutz das UMS vom 22.02.2023 des LFU
- zur Ausgleichsberechnung das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen –eine Verringerung des Kompensationsfaktors ist mit der Entwicklung eines artenreichen Grünlands im Sondergebiet möglich.

*Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für weitere Solarparks zu schonen, ist eine hohe bauliche Dichte durch die Modultische vorgesehen, die infolge der Verschattung der Entwicklung eines artenreichen Grünlandes entgegen stehen.*

*Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verankert. Die Rückbauverpflichtung unter E 4 im Planblatt berücksichtigt den Rückbau innerhalb des Geltungsbereiches (das schließt die Ausgleichsflächen mit ein).*

*Der Hinweis die CEF-Flächen zu befristen bis innerhalb des Sondergebietes Feldvögel nachgewiesen werden, wird berücksichtigt.*

*Beschlussvorschlag FNP*

*Der Markt Abtswind hält an der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest.*

*Beschlussvorschlag BP*

*Der Markt Abtswind hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Abtswind II“ fest*